

Richtlinien

für die Kindertagesstätten im Landkreis Germersheim

Der Kreistag hat am 19.12.2005 auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108) eine Änderungen der „Richtlinie für die Kindertagesstätten im Landkreis Germersheim“ beschlossen.

Die Richtlinie wird hiermit in der aktuellen Fassung öffentlich bekannt gemacht:

Nach § 2 i.V.m. den §§ 22 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII vom 26.06.1990, BGBl. S. 1163) sowie den §§ 12 und 15 des Kindertagesstättengesetzes (KTG vom 15.03.1991, GVBl. S. 79) geändert durch das Landeshaushaltsbegleitgesetz 1998/99 vom 10.02.1998 (GVBl. S. 25), geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 09.04.2002 (GVBl. S. 163) hat der örtliche Träger des Jugendamtes die Träger von Kindertagesstätten zu beraten und zu unterstützen.

Entsprechend seiner Verantwortung nach dem Kindertagesstättengesetz sowie der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31.03.1998 gewährt der Landkreis Germersheim als örtlicher Träger der Jugendhilfe sowohl Zuwendungen zu den Personalkosten (§ 12 KTG) als auch zu den Bau- und Einrichtungskosten (§ 15 KTG) von Kindertagesstätten als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

Als freiwillige Leistungen gewährt der Landkreis im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für die Generalsanierung von Kindertagesstätten.

Personalkosten

1. Rechtsgrundlagen

Personalkosten

Personalkosten sind die in § 12 KTG (zuletzt geändert am 09.04.2002) und § 6 Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 zuletzt geändert am 30.11.2000 (GVBl. S. 526) aufgeführten angemessenen Aufwendungen des Trägers der Einrichtung.

Träger

Träger sind ausschließlich die in § 10 KTG vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannten freien Träger sowie Gemeinden. Sie müssen bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und die erforderliche Eigenleistung zu erbringen.

Elternbeiträge

Für die im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten erhebt der Träger einen Elternbeitrag zur anteiligen Deckung der Personalkosten (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB-VIII i. V. m. § 13 KTG).

Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII soll Familien mit geringem Einkommen der Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB-XII entsprechend.

Kindertagesstätten

Kindertagesstätten i.S. des § 1 Abs. 2 bis 4 KTG sind die im Bedarfsplan ausgewiesenen Einrichtungen.

2. Finanzierung

Personalkosten der Kindertagesstätten sind nach § 12 KTG die angemessenen Aufwendungen der Träger der Einrichtungen für das Personal im Erziehungs- und Wirtschaftsdienst. Während das KTG den Begriff „angemessen“ für Erziehungskräfte klar definiert, gibt es für Wirtschaftskräfte (Reinigungs- und Küchenpersonal) keine klare Bestimmungen.

Zuschuss des Kreises

Die durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers und Zuwendungen des Landes nicht gedeckten Personalkosten werden durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe ausgeglichen.

Die Personalkosten der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten werden durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers und Zuwendungen des Landes, des Trägers des Jugendamtes und der Gemeinden grundsätzlich nach folgender Aufteilung aufgebracht.

A) Finanzierung der Personalkosten der Kindergärten freier Träger

Kindergärten, 0-14 Ganztagesplätze:

Trägeranteil	12,5 %
Landesanteil	30,0 %
Beteiligung der Gemeinde	15,0 %

oder:

Kindergärten, mindestens 15 Ganztagesplätze:

Trägeranteil	10,0 %
Landesanteil	32,5 %
Beteiligung der Gemeinde	12,5 %

in beiden Fällen:

Elternbeiträge	17,5 %
----------------	--------

Zuschuss des Kreises in Höhe der ungedeckten Kosten

B) Finanzierung der Personalkosten der Kindergärten kommunaler Träger

Kindergärten, 0-14 Ganztagesplätze:

Trägeranteil	15,0 %
Landesanteil	27,5 %

oder:

Kindergärten, mindestens 15 Ganztagesplätze:

Trägeranteil	12,5 %
Landesanteil	30,0 %

in beiden Fällen:

Elternbeiträge	17,5 %
----------------	--------

Zuschuss des Kreises in Höhe der ungedeckten Kosten

C) Finanzierung der Personalkosten in sonstigen Kindertagesstätten

Schülerhorte und Kinderkrippen freier Träger

Trägeranteil	10,0 %
Landeszuschuss	35,0 %
Elternbeiträge Hort und Krippe mindestens	17,5 %
Beteiligung der Gemeinde	15,0 %

Kreiszuschuss in Höhe der ungedeckten Kosten

Schülerhorte und Kinderkrippen kommunaler Träger

Trägeranteil	10,0 %
Landeszuschuss	35,0 %
Elternbeiträge Hort und Krippe mindestens	17,5 %

Kreiszuschuss in Höhe der ungedeckten Kosten

Einrichtungen mit alterserweiterten Gruppen sollen nicht schlechter gestellt werden als Einrichtungen, die reine Krippen- bzw. Hortgruppen gebildet haben. Ausschlaggebend ist die Anzahl der Krippen- bzw. Hortkinder, für die in den alterserweiterten Gruppen Plätze vorgehalten werden, d.h. die Einrichtung müsste rechnerisch in der Lage sein, Krippen- bzw. Hortgruppen zu bilden. Grundlage hierfür ist die Betriebserlaubnis.

D) Wirtschaftskräfte (Küchenpersonal)

Als Fachkräfte im Wirtschaftsdienst werden nach § 6 Abs. 3 LVO ausschließlich Reinigungs- und Küchenpersonal gerechnet.

Bestandsschutz für Kindertagesstätten die vor 2003/04 Frischkost angeboten haben

Für die Zubereitung von Frischkost werden pro Kindertagesstättenplatz mit Mittagessen eine Stunde pro Woche berechnet. Ab dem 21. Kind kann jeweils eine zusätzliche halbe Stunde pro Woche berücksichtigt werden.

Gültig ab dem Kindergartenjahr 2003 / 2004 für neue GZ-, Hort-, Krippen- oder alterserweiterte Plätze:

Die Versorgung durch ein Catering- oder Tiefkühlsystem für mittägliches Essen wird als qualitativ gut anzusehen. Für Auf- und Abräumen und andere Küchenarbeiten werden pro Kindertagesstättenplatz mit Mittagessen eine halbe Stunde pro Woche anerkannt.

Haben sich Träger für Frischkost oder Mischformen (Catering oder Tiefkühlkost mit ergänzender Frischkost) entschieden, hat der Träger für die eventuell daraus resultierenden Mehrkosten beim Küchenpersonal aufzukommen.

E) Wirtschaftskräfte (Reinigungspersonal)

Sofern keine andere Vereinbarungen getroffen werden, hat sich bei den Reinigungskräften folgender Stundenumfang bewährt:

Bei 1 Gruppe:	8 bis 10 Wochenstunden
bei 2 Gruppen:	13 bis 18 Wochenstunden
bei 3 Gruppen:	15 bis 22 Wochenstunden
4 - 6 Gruppen:	20 bis 33 Wochenstunden

Bei Kindertagesstätten mit entsprechenden Reinigungsflächen oder besonderen Gegebenheiten vor Ort kann ein darüber hinaus gehender Zeitwandwand mit Zustimmung des Jugendamtes berücksichtigt werden. Sofern die Reinigung durch entsprechende Firmen vorgenommen wird, können die Personalkosten bis zur Höhe der nach der obigen Regelung anfallenden Personalkosten geltend gemacht werden.

Beim Verwendungsnachweis ist darauf zu achten, dass keine Sachkosten darin enthalten sind.

F) Finanzierung der Personalkosten für besondere Erziehungskräfte § 2 Abs. 4 - 6 LVO

Freie Träger

Landeszuschuss	60,0 %
Beteiligung der Gemeinde	15,0 %
Kreiszuschuss in Höhe der ungedeckten Kosten	25,0 %

Kommunale Träger

Landeszuschuss	60,0 %
Zuschuss des Kreises	40,0 %

Der Kreiszuschuss für die **französische Spracharbeit** ist vom Träger der jeweiligen Kindertagesstätte (aus eigenen oder anderen Mitteln) zu erstatten.

Bei Verminderung des Landeszuschusses erhöht sich der Kreiszuschuss entsprechend.

Besuchen Kinder aus anderen Gebietskörperschaften eine Kindertagesstätte im Landkreis Germersheim, so ist dies mit der Kreisverwaltung - Jugendamt - abzustimmen. Die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung kann erst nach Zusage der anteiligen Finanzierung des Kindertagesstättenplatzes durch den zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe erfolgen.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird ein gesonderter Elternbeitrag festgesetzt.

Zusätzliches Personal gemäß der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31.03.1998

Nach § 2 der LVO kann auf Antrag des Trägers einer Kindertagesstätte mit Zustimmung des Jugendamtes ein besonderer Personalschlüssel vereinbart werden.

Bei ganztägiger Betreuung von Kindern wird folgendes Personal über die 1,75 Fachkräfte pro Gruppe hinaus bei der Gewährung von Personalkostenzuschüssen berücksichtigt (Regelpersonal)

angemeldeten GZ-Kinder in der Kindertagesstätte

0 - 4 Kinder	evtl. nach § 2 Abs. 5.1
5 - 14 Kinder	0,25 Fachkräfte
15 - 24 Kinder	0,50 Fachkräfte
25 - 34 Kinder	0,75 Fachkräfte
35 - 44 Kinder	1,00 Fachkräfte

Ziel der Schaffung von Ganztagesplätzen in Kindergärten (und auch Hort- und Krippenplätzen) ist es, denjenigen Kindern, die in ihrem elterlichen Umfeld keine adäquaten Sozialisationsbedingungen haben und deren Betreuung von Seiten der Jugendhilfe in einer Ganztageseinrichtung befürwortet wird, einen Platz zur Verfügung zu stellen. Zudem sollen durch die Schaffung dieser Plätze die Vereinbarkeit von Elternschaft und Berufstätigkeit verbessert werden. Aufgabe der Träger ist es, sich die bestehende Berufstätigkeit nachweisen zu lassen (z.B. Arbeitgeberbescheinigung)

F.1) § 2 Abs. 5 Satz 1 - Öffnungszeiten

Öffnungszeiten von mehr als 7 Stunden täglich sind grundsätzlich dann vorhanden, wenn die Regelöffnungszeiten mehr als 7 Stunden betragen, d.h. bei normaler Auslastung der Einrichtung können diese Regelöffnungszeiten mit dem Regelpersonalschlüssel nach § 2 Abs. 4 bewältigt werden.

Falls die Regelöffnungszeiten unter 7 Stunden liegen wird geprüft, wie viel zeitliche Ressourcen dienstplantechnisch gestaltbar sind, um beispielsweise flexible Öffnungszeiten in den Randzeiten zu ermöglichen.

F.2) 2 Abs. 5 - Kinder für die ein höherer Betreuungsaufwand besteht

Zur besonderen Förderung und Betreuung besteht die Möglichkeit, Mehrpersonal zu bezuschussen. Solche Gründe können z.B. behinderte Kinder, chronisch erkrankte Kinder, Kinder aus sozialen Brennpunkten, altersgemischte Gruppen sein. Nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts wird jeweils eine Einzelfallentscheidung getroffen und mit dem Träger ein besonderer Personalschlüssel vereinbart..

F.3) § 2 Abs. 5 - Freistellung der KiTa-Leitung

Zunächst ist zu prüfen, ob aufgrund freier Zeitkapazitäten (Regelöffnungszeiten weniger als 7 Stunden) eine dienstplantechnische Freistellung erfolgen kann.

Wenn diese verbraucht ist, kann darüber hinaus folgende Regelung angewandt werden:

Einrichtunggröße	Teilzeitkindergarten	mit GZ-Betreuung
eingruppig	-.-	bis zu 3 Stunden pro Woche
zweigruppig	bis zu 3 Stunden pro Woche	bis zu 6 Stunden pro Woche
dreigruppig	bis zu 6 Stunden pro Woche	bis zu 9 Stunden pro Woche
viergruppig	bis zu 9 Stunden pro Woche	bis zu 12 Stunden pro Woche
fünf oder mehr Gruppen	bis zu 12 Stunden pro Woche	bis zu 19,25 Stunden pro Woche

F.4) § 2 Abs. 5 - Hoher Anteil von ausländischen Kindern, Förderung von Aussiedlerkindern

Ein hoher Anteil ausländischer Kinder ist dann vorhanden, wenn mehr als 25 % der angemeldeten Kinder nicht deutsche Staatsangehörige sind. Mehrpersonal kann genehmigt werden, wenn bei deren Betreuung ein entsprechender Mehraufwand besteht.

Deshalb ist ein Bericht darüber erforderlich, worin der Mehraufwand besteht bzw. in welcher Art und Weise die Kinder gefördert werden oder werden sollen.

Es sollen Angaben darüber gemacht werden, in der wievielten Generation die Familie in der Bundesrepublik Deutschland wohnt, da ein ausländischer Pass nicht impliziert, dass das entsprechende Kind einen besonderen Betreuungsbedarf hat. Das Sprachvermögen der Kinder soll entsprechend berücksichtigt werden.

Aufgrund des erhöhten Landeszuschusses ist die Zustimmung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Außenstelle in Landau, erforderlich.

F.5) § 2 Abs. 5 - Vermittlung der französischen Sprache

Wenn in einer Kindertagesstätte französische Spracharbeit geleistet werden soll, kann hierfür das notwendige Mehrpersonal bei den Personalkostenzuschüssen berücksichtigt werden, sofern die Kindertagesstätte im Einzugsbereich einer Grundschule liegt, in der französische Spracharbeit ab dem ersten Schuljahr und in einem vergleichbaren Umfang fortgeführt wird.

Außerdem ist sicherzustellen, dass die Sprachvermittlerin /der Sprachvermittler die französische Sprache als Muttersprache erlernt hat.

Darüber hinaus kann nach Informationen des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend ein bis zu 60%-iger Zuschuss vom Land gewährt werden, wenn die restlichen 40% der Personalkosten für ein Jahr durch einen Förderverein, Sponsoring oder freiwillige Leistungen der Kommunen oder Kita-Träger gewährleistet werden.

Aufgrund des erhöhten Landeszuschusses ist die Zustimmung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Außenstelle in Landau, erforderlich.

F.6) § 2 Abs. 6 - Schwache Nachmittagsbelegung

Auslastung der Einrichtung/Belegung

gute Nachmittagsbelegung über 60 %
normale Nachmittagsbelegung 50 - 60 %
schwache Nachmittagsbelegung 40 - 50 %
schlechte Nachmittagsbelegung unter 40 %

Erforderliche Maßnahmen

keine
keine
Überprüfung
Personalreduzierung
(vgl. LVO § 2, Abs.6)

3. Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten wird gemäß § 12 und 13 KTG einheitlich für das gesamte Kreisgebiet nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege vom Jugendamt festgesetzt.

4. Übernahme von Elternbeiträgen durch das Jugendamt

Bei Familien mit geringem Einkommen kann auf Antrag der Elternbeitrag für Kindertagesstätten ganz oder teilweise durch das Jugendamt übernommen werden (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 90 Abs. 3 SGB VIII).

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB-XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB-VIII).

5. Antragsverfahren und Bewilligungsbedingungen

Der Träger der Kindertagesstätte hat den Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses zu den Personalkosten seiner Kindertagesstätte für das laufende Jahr bis zum 15.01. und den Verwendungsnachweis für das abgelaufene Jahr bis zum 31.03. des folgenden Haushaltsjahres dem Jugendamt vorzulegen. Das Jugendamt setzt hiernach die Abschlagszahlungen an die Träger der Kindertagesstätten für das laufende Jahr fest.

Diese werden jeweils im Monat Februar, Juni und Oktober geleistet.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises wird der Kreiszuschuss für den Bewilligungszeitraum endgültig festgesetzt. Über- und Unterzahlungen werden ausgeglichen.

Der Zuwendungsempfänger unterwirft sich der Nachprüfungspflicht durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Germersheim.

Baukosten

1. Geförderte Baumaßnahmen

Der Landkreis gewährt als örtlicher Träger der Jugendhilfe Zuwendungen zu den notwendigen Neu-, Umbau- und Erweiterungskosten, für die Generalsanierung der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten und zur Einrichtung von Betreuungsangeboten für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr.

2. Entscheidungsträger

Über Anträge auf Kreiszuschüsse entscheidet das Jugendamt des Landkreises Germersheim im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die in § 10 Kindertagesstättengesetz genannten kommunalen Träger oder anerkannten freien Träger von Einrichtungen sein. Die Träger müssen bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und die erforderliche Eigenleistung zu erbringen.

4. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind:

- genehmigte Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- Maßnahmen der Generalsanierung
- Kosten zur Einrichtung von Betreuungsangeboten für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr in Kindergartengruppen

Nichtzuwendungsfähig sind:

- die laufenden Kosten der Bauunterhaltung und Renovierung,
- Baumaßnahmen, durch die Raum nur behelfsmäßig oder nur für eine Übergangszeit gewonnen wird,
- der Grundstückserwerb und die Erschließung des Grundstücks i.S.d. Ziffern 1 und 2 der DIN 276 i. d. F. vom April 1981

Über Ausnahmefälle entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Begriffe

Neubau

Ein Neubau ist die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte ohne Rückgriff auf vorhandene Bausubstanz.

Umbau

Ein Umbau liegt dann vor, wenn in einem vorhandenen Gebäude neuer Raum für zusätzliche Plätze geschaffen wird.

Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Erweiterung

Durch eine Erweiterung werden neue Räume an die Kindertagesstätte angefügt, die für zusätzliche Plätze notwendig sind.

Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Generalsanierung

Grundlegende und für die Erhaltung der Plätze in den Kindertagesstättengruppen notwendige Generalsanierungsmaßnahmen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bezuschusst werden., wenn durch das Kreisbauamt festgestellt wird, dass die Maßnahme trotz ordnungsgemäßer laufender Bauunterhaltung nicht vermeidbar war. Sie dürfen frühestens alle 25 Jahre einmal geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit der Fertigstellung des Neu-, Umbau- oder Erweiterungsbaus bzw. der Fertigstellung einer bezuschussten Maßnahme. Bei Vorlage eines entsprechenden Sanierungskonzepts darf die Ausführungszeit bis zu drei Jahre betragen.

Von den als förderungsfähig anerkannten Kosten werden zunächst 40 % für eingesparten Bauunterhalt in Abzug gebracht. der verbleibende Betrag kann bis zu 50 %, höchstens jedoch mit 25.565 € je Kindertagesstättengruppe bezuschusst werden.

Bei der Gewährung von Zuschüssen für Generalsanierungsmaßnahmen sollen diejenigen Einrichtungen bevorzugt werden, die mit der baulichen Maßnahme eine Angebotserweiterung verbinden.

Einrichtung von Betreuungsangeboten für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr

Auf der Grundlage des Tagesbetreuungsausbaugesetzes und der entsprechenden Landesgesetze können Angebote zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr in Kindergartengruppen eingerichtet werden. Die erforderlichen baulichen Veränderungen und Investitionen zur Erstausrüstung sind Gegenstand der Förderung. Die Höhe der Förderung beträgt für die Baumaßnahmen und für die Erstausrüstung kann bis zu 50%, höchstens jedoch je 1000,-€ für Baumaßnahme und Erstausrüstung pro Kindertagesstätte betragen.

Der Kreiszuschuss darf nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises, mit dem Landeszuschuss zusammen 80 % der notwendigen Bau- und Ausstattungskosten nicht übersteigen.

5. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Die Zuwendung ist schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Erläuterungsbericht mit Darstellung der Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität und Nutzung, voraussichtliche Dauer, sowie beabsichtigtem Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
- Vorhandene Planunterlagen.
- Aufstellung der Gesamtkosten der Maßnahme aufgegliedert entsprechend den Kostengruppen der DIN 276 i.d.F. vom April 1981.
- Finanzierungsplan mit Nachweis der Eigenmittel.

Der Antrag ist der Kreisverwaltung - Jugendamt - in 2-facher Ausfertigung bis zum 1. Juli des laufenden Jahres vorzulegen.

6. Beteiligung anderer Stellen

Gegen das Vorhaben dürfen keine Bedenken nach den Vorschriften der Heimaufsicht und aus Sicht der Unfallverhütung bestehen. Es sind daher sowohl das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, als auch der zuständige Unfallversicherungsträger rechtzeitig zu beteiligen. Weitere Stellen sind nach Bedarf zu hören (z.B. Gesundheitsamt).

7. Baubeginn

Mit der beantragten Maßnahme ist unverzüglich nach Bewilligung der Kreismittel zu beginnen. Spätestens aber innerhalb der nächsten 12 Monate nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides. Ein vorheriger Baubeginn bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.

8. Verbot des vorzeitigen Baubeginns

Vor Bewilligung des beantragten Zuschusses darf mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen bzw. Einrichtungsgegenstände noch nicht angeschafft worden sein. Über die Zustimmung des Antrages zum vorzeitigen Baubeginn entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Ausnahmsweise kann die Leitung des Jugendamtes im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen, sofern es sich um einen dringenden Antrag handelt, dessen Erledigung nicht ohne Nachteil für den Antragsteller bis zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses aufgeschoben werden kann. Die Begründung zur Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns ist dem Jugendhilfeausschuss bei Vorlage des Antrages mitzuteilen.

9. Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind die Kosten der Kostengruppen 3-7 DIN 276 i.d.F vom April 1981, die zur Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Angebotes notwendig sind. Neu- Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen müssen im Bedarfsplan ausgewiesen sein.

10. Höhe der Förderung

Für Neubaumaßnahmen werden höchstens folgende Kreiszuschüsse gewährt:

- eingruppige Kindertagesstätte 89.475 €
- zweigruppige Kindertagesstätte 143.160 €
- dreigruppige Kindertagesstätte 196.850 €
- viergruppige Kindertagesstätte 250.535 €
- fünfgruppige Kindertagesstätte 304.220 €
- sechsgruppige Kindertagesstätte 357.900 €

Bei Erweiterungen in Form von Anbauten oder Umbauten werden bis zu 53.685 € je Gruppe als Kreiszuschuss gewährt.

Für die Erstausrüstung werden 7 % des Kreiszuschusses zusätzlich gewährt.

Eine Erhöhung des Zuschusses ist möglich, wenn die Ausstattungskosten nachweislich höher sind.

Der Kreiszuschuss darf nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises, mit dem Landeszuschuss zusammen 80 % der notwendigen Bau- und Ausstattungskosten nicht übersteigen.

Nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides eintretende Kostenerhöhungen oder Finanzierungslücken hat der Zuwendungsempfänger zu tragen.

Die Förderbeträge werden alle 2 Jahre vom Jugendhilfeausschuss überprüft.

11. Abschlagszahlungen und Verwendungsnachweis

Die Zuwendung wird nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Aufgrund einer Baufortschrittsanzeige erhält der Zuwendungsempfänger bei Vorlage eines Zwischennachweises in dem die bisherigen Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen sind, eine anteilige Zahlung auf die Zuwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Baumaßnahme nachzuweisen (Verwendungsnachweis)

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung, sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzulegen.

Der zahlenmäßige Nachweis besteht bei Maßnahmen, die ausschließlich dem Unterbringen von Kindertagesstättengruppen dienen in dem Ausweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes.

Sind in der geförderten baulichen Anlage noch andere Nutzungen vorhanden, ist der zahlenmäßige Nachweis zusätzlich nach den Kostengruppen der DIN 276 i.d. F. vom April 1981 zu gliedern und jeweils die Anteile nachvollziehbar abzusetzen, die nicht der bezuschussten Maßnahme dienen. Für den Fall der nicht fristgerechten Vorlage des Verwendungsnachweises bleibt der Widerruf des Bewilligungsbescheides mindestens in Höhe des noch nicht ausbezahlten Zuwendungsbetrages vorbehalten.

Der Zuwendungsempfänger unterwirft sich der Nachprüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt.

Vor Auszahlung der Schlusszahlung erfolgt bei Baumaßnahmen eine Überprüfung, ob die in den Bauplänen enthaltenen Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Die Baumaßnahme ist mindestens für einen Zeitraum von 25 Jahren ihrem Verwendungszweck zu erhalten.

Wird der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder die durchgeführte Maßnahme nicht mindestens für 25 Jahre dem Verwendungszweck erhalten, ist die vollständige oder teilweise Rückforderung der Zuwendung möglich.

12. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01. 01. 2002 außer Kraft.



Dr. Fritz Brechtel
Landrat



Rainer Strunk
1. Kreisbeigeordneter